

1. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS)

der

Schöfferstadt Gernsheim



Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18.12.2002 (GVBl. 2003 I S. 10), der §§ 1-5a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am folgende

1. Änderung zur Entwässerungssatzung (EWS) in der Fassung vom 11.12.2002

beschlossen:

§ 3 Absatz 1 (Anschluss- und Benutzungszwang) wird wie folgt neu gefasst::

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 4 (Grundstücksanschluss) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird grundsätzlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

Inkrafttreten:

Diese 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gernsheim, den
ba.pf.sa.0009-mo

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**Müller, Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurde am im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Schöfferstadt Gernsheim – der Ried-Info Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Gernsheim, den
ba.pf.sa.0009-mo

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim**Müller, Bürgermeister**